www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 153/2005)

Sonderzahlung auch ohne Leistung zulässig –BAG verlangt unmissverständlichen Arbeitsvertrag

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitgeber, die eine Sonderzahlung nur bei entsprechender Arbeit leisten wollen, müssen dies im Arbeitsvertrag deutlich machen. Wie aus einem jetzt schriftlich veröffentlichten Urteil des BAG hervorgeht, kann sonst insbesondere bei Formularverträgen das Geld auch dann schnell fällig werden, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft arbeitsunfähig ist.

Eine Zeitarbeitsfirma im Ruhrgebiet hatte im Arbeitsvertrag mit einem Montierer ein Weihnachtsgeld in Höhe des 120-fachen Stundenlohns vereinbart, „Berechnung November bis November gemäß Zugehörigkeit“. Seit Herbst 1999 arbeitete der Montierer nicht mehr und bezog eine zeitlich nicht begrenzte Erwerbsunfähigkeitsrente. 2001 und 2002 zahlte die Firma die Sondervergütung von zuletzt umgerechnet knapp 1300 Euro nicht mehr.

Nach Niederlagen in beiden unteren Instanzen hatte der Arbeitnehmer mit seiner Klage vor dem BAG Erfolg. Dies betonte, dass der Arbeitsvertrag als vervielfältigter Formulararbeitsvertrag wie AGB’s (Allgemeine Geschäftsbedingungen) auszulegen sei. Im Zweifel sei daher die für den Arbeitnehmer günstigere Auslegung zu wählen. „Es ist Sache des Klauselanwenders, sich klar und unmissverständlich auszudrücken“, so das BAG.

Danach sei hier die Sonderzahlung schon durch den formalen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses begründet. Denn das Wort „Zugehörigkeit“ setze im Sprachgebrauch nach keine Leistung voraus. So bleibe auch eine Vereinszugehörigkeit bis zum Austritt bestehen, wenn das Mitglied nicht am Vereinsleben teilnehme und keine Beiträge mehr bezahle.

Urteil des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 10 AZR 215/04

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 27. April 2005
05.05.2005